

**Bundeskommision Segelflug
im Deutschen Aero Club e.V.**

**WETTBEWERBSORDNUNG
FÜR
SEGELFLUGMEISTERSCHAFTEN
(SWO)**

- Fachliche Bestimmungen -



Ausgabe 2025

- Gültig ab 1. März 2025 -

Herausgeber:

Bundeskommision Segelflug

Hermann-Blenk-Str. 28, 38108 Braunschweig

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Wettbewerbsklassen.....	5
3	Teilnehmer	6
4	Segelflugzeuge und Gerät	6
5	Allgemeine Ausführungsbestimmungen	8
6	Tagesaufgaben	10
7	Regeln für Wertungsflüge	11
8	Wertung einer Meisterschaft.....	15
9	Sicherheit	16
10	Regelwidrigkeiten.....	17
11	Wettbewerbsleitung und Jury.....	20
12	Siegerehrung.....	21
13	Wertungsverfahren für Punktwertung	22
14	Glossar.....	24

Anlagen:

A	Ermittlung der Nationalmannschaften und Welt-/Europameisterschaftsteilnehmer	5 Seiten
B	Qualifikationsregeln und Schema Qualifikationsverfahren.....	12 Seiten
C	Organisation von Meisterschaften	23 Seiten
D	Deutsche Rangliste Segelflug (DRS)	4 Seiten
F	Ausführungsbestimmungen zu Qualifikationsmeisterschaften.....	9 Seiten
G	Gewichtsformblatt	1 Seite
I	DAeC-Indexliste	7 Seiten
J	Jury Richtlinien.....	5 Seiten

1 Allgemeines

1.1 Codex zur inhaltlichen Formulierung der Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften (SWO) des DAeC

Die Erhöhung der Sicherheit im Segelflug ist eine der wichtigsten und vordringlichsten Aufgaben aller Fachgremien im DAeC und aller Regeln.

Die SWO ist ein Regelwerk für den Segelflugsport unter Berücksichtigung der Flugsicherheit, der Luftverkehrsvorschriften und Sorgfaltspflicht im öffentlichen Verkehr.

Die SWO trägt der besonderen Verantwortung der Wettbewerbsleitung gegenüber jugendlichen und unerfahrenen Piloten Rechnung.

Bei der Formulierung und Anpassung dieser SWO sind die folgenden Regeln und Verordnungen zu beachten:

- I. die Aufnahmeordnung des DOSB, in dem der DAeC Mitglied ist und somit die Anerkennung als Sport im öffentlichen Sinne erhalten hat – dort heißt es in § 3 Abs. 3: „Die Sportart (hier der Segelflug) muss die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten.“;
- II. die im öffentlichen Luftraum geltenden Luftverkehrsvorschriften sowie die allgemeinen Gesetze,
- III. die Segelflug-Betriebsordnung (SBO),
- IV. nachrangig die IGC-Wettbewerbsordnung der FAI.

Ferner:

Flugunfälle, die sich im Rahmen von Wettbewerben ereignen, und erkannte Sicherheitsmängel werden durch den DAeC mit dem Ziel bewertet, mögliche Einflüsse der Wettbewerbssituation auf die Unfallursache zu erkennen und nötigenfalls durch eine Anpassung dieser SWO oder durch andere geeignete Maßnahmen hierauf zu reagieren, damit die Sicherheit des Segelflugsports kontinuierlich erhöht wird.

1.2 Die „Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften“ (SWO) regelt den Ablauf und die Durchführung aller Deutschen Segelflugmeisterschaften und den Qualifikationsmeisterschaften. Veranstalten von anderen Segelflug-Wettbewerben wird die Anwendung der SWO empfohlen.

1.3 Ziele

- Ermittlung des Siegers in jeder Wettbewerbsklasse auf Basis der Pilotenleistungen bei den Tagesaufgaben
- Förderung der Attraktivität des Wettbewerbssegelfluges
- Förderung der Sicherheit, der Sportlichkeit und der Fairness während des Segelflugwettbewerbs.
- Jeder Wettbewerb kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ziele ergänzen.

1.4 Die Meisterschaft wird nach den Regeln der gültigen SWO inklusive Anlagen durchgeführt.

Für alle nicht ausformulierten Regeln gelten in der Reihenfolge:

- I. Allgemein gültige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Luftverkehrsvorschriften
- II. Festlegungen im Eröffnungsbriefing
- III. Ausführungsbestimmungen und Selbst-Briefing
- IV. SWO incl. Anlagen in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Eröffnungsbriefings
- V. FAI Sporting Code, General Section und Section 3, Kapitel 5, Annex A.

1.5 Organisationstermine

Bewerbung um die Ausrichtung einer Deutschen Segelflug Meisterschaft	bis 30.06. ⁴⁾
Öffnung des Meldeportals	am 15. Oktober, 12.00 Uhr ⁴⁾
Schließung des Meldeportals	am 15. November, 24.00 Uhr ⁴⁾
Zahlung der Nonngebühr	Zahlungseingang bis zum 22.11. ⁴⁾ beim Ausrichter
Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen durch die Ausrichter	bis spätestens 2 Monate ein Monat vor WB-Beginn (nach Abstimmung mit/Freigabe durch Referat Sport)
Zusendung der bestätigten Ergebnislisten durch die Ausrichter an das Büro der Buko SF und Meldung für die IGC Ranking List	bis 14 Tage nach der Siegerehrung, spätestens 31.08.

Zeitpläne für die Anmeldungen werden rechtzeitig auf www.segelflug.aero veröffentlicht

1.6 Der Rechtsweg zur Durchsetzung von Regeländerungen bzw. der Teilnahme (von Pilot und Flugzeug) ist ausgeschlossen.

1.7 Verantwortlichkeiten des Ausrichters sind in Anlage C beschrieben

In dieser Ordnung werden der besseren Lesbarkeit halber nur die Begriffe Teilnehmer oder Pilot verwendet. Diese sind jedoch als Synonym für Teilnehmerin und Teilnehmer bzw. Pilotin und Pilot zu verstehen. Der Begriff Segelflugzeug schließt die motorisierten Segelflugzeuge ein. Der Begriff Motor schließt alle Arten von Antriebshilfen/Triebwerken ein.

2 Wettbewerbsklassen

2.1 Der Titel „**Deutscher Segelflugmeister**“ wird in den folgenden Wettbewerbsklassen vergeben:

2.1.1 Offene Klasse

Zugelassen sind Segelflugzeuge entsprechend FAI-Sporting Code, Teil 3
Das maximale Abfluggewicht beträgt 850 kg.

2.1.2 18m-Klasse

Zugelassen sind Segelflugzeuge entsprechend FAI-Sporting Code, Teil 3.
Das maximale Abfluggewicht beträgt 600 kg.

2.1.3 15m-Klasse

Zugelassen sind Segelflugzeuge entsprechend FAI-Sporting Code, Teil 3.
Das maximale Abfluggewicht beträgt 525 kg.

2.1.4 Standard-Klasse

Zugelassen sind Segelflugzeuge entsprechend FAI-Sporting Code, Teil 3.
Das maximale Abfluggewicht beträgt 525 kg.

2.1.5 Club-Klasse

Zugelassen sind **einsitzige** Segelflugzeuge aus der vom DAeC als gültig erklärten IGC-Indexliste (siehe DAeC-Segelflug-Downloadbereich „Regelwerke und Richtlinien Segelflugwettbewerbe“).

Ballast ist nicht zugelassen. Trimmballast ist zulässig, jedoch anhand des aktuellen Wägeberichtes nachzuweisen (siehe hierzu auch Ziffer 4.8).

2.1.6 Doppelsitzer-Klasse

Startberechtigt sind doppelsitzig geflogene Doppelsitzer mit einer Spannweite bis maximal 20m entsprechend FAI-Sporting Code, Teil 3.

Das maximale Abfluggewicht beträgt 800 kg.

Es gilt die IGC 20m Multi Seat Class List (Appendix 2 der IGC) für Index und MTOM je Flugzeugtyp. Alle Doppelsitzer mit kleinerem Index als 1.00 erhalten den Index 1.00

Für Qualifikationsmeisterschaften zur Deutschen Meisterschaft gelten die Indexlisten der jeweiligen Klasse gemäß Anlage I, bzw. für Club- und Doppelsitzer-Klasse gemäß IGC-Indexlisten.

Motorisierte Segelflugzeuge müssen über eine in den Flugrekorder integrierte Datenaufzeichnung des Antriebes verfügen. Alternativ kann das Triebwerk ausgebaut, blockiert oder plombiert werden.

2.2 Der Titel „**Deutsche Segelflugmeisterin**“ wird in den folgenden Wettbewerbsklassen vergeben:

- 18 m-Klasse gem. 2.1.2
- Standard-Klasse gem. 2.1.4
- Club-Klasse gem. 2.1.5

2.3 Der Titel „**Deutscher Segelflugmeister der Junioren**“ wird in den folgenden Wettbewerbsklassen vergeben:

- Standard-Klasse gem. 2.1.4
- Club-Klasse gem. 2.1.5

Junioren sind Piloten, deren 25. Geburtstag in dem oder einem späteren Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) liegt, das den Beginn der Meisterschaften einschließt.

3 Teilnehmer

- 3.1 Die Bedingung zur Teilnahme an einer Segelflugmeisterschaft ist in den Qualifikationsregeln der BuKo Segelflug festgelegt (siehe Anlage B).
- 3.2 Der Ausrichter kann Piloten anderer Nationen (FAI-Sportlizenz eines anderen NAC als DAeC) als Teilnehmer (Gast außer Konkurrenz) bis zur max. Anzahl laut Ausschreibung des jeweiligen Wettbewerbes zulassen.
- 3.3 Der Veranstalter kann die Teilnahme eines Bewerbers aus rechtlichen oder disziplinären Gründen ablehnen und während einer Meisterschaft in Abstimmung mit dem Ausrichter (ggf. unter Einbeziehung der Jury) einen Teilnehmer bei unsportlichem Verhalten gegenüber anderen Teilnehmern / der Wettbewerbsleitung / etc. von der weiteren Teilnahme ausschließen.
- 3.4 Nachrücker ergeben sich entsprechend der Nachrückerregelung (Anlage B, Kapitel 4) und können bei Deutschen Segelflugmeisterschaften bis zum Beginn der jeweiligen Meisterschaft durch die zuständigen Gremien gemeldet werden. Wenn danach Teilnehmer ausfallen, werden diese freien Plätze nicht mehr besetzt.
- 3.5 Segelflugzeuge können von allen Teilnehmern in ihrer Klasse bis Ende der technischen Kontrolle, bzw. bei Wettbewerben ohne technische Kontrolle bis zum Eröffnungsbriefing umgemeldet werden.
- 3.6 Die Eigenverantwortlichkeit aller teilnehmenden Piloten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleibt durch die sportlichen Regeln und die Vorgaben der Wettbewerbsleitung unberührt (siehe auch Ziffer 4 und Ziffer 9).

4 Segelflugzeuge und Gerät

- 4.1 Die Teilnehmer haben dafür zu sorgen, dass die verwendeten Segelflugzeuge, Transporthänger, Fahrzeuge, sämtliche Ausrüstung inklusive GNSS Dokumentationssysteme, Funkgeräte, Fallschirme, Sicherheitsequipment dem Stand der Technik entsprechen, funktionstüchtig sind und den gesetzlichen Bestimmungen genügen.
- 4.2 Die Sorgfaltspflicht für die Verkehrssicherheit des Gerätes, für das Vorhandensein der gesetzlichen und vom Veranstalter geforderten Unterlagen sowie für die Einhaltung der Klassenmerkmale liegt beim Teilnehmer. Fliegen mit nicht zugelassenem Segelflugzeug führt zur Disqualifikation.
- 4.3 Die Wettbewerbsleitung hat das Recht, teilnehmende Segelflugzeuge zu jeder Zeit während der Meisterschaft zu kontrollieren. Bei der technischen Kontrolle müssen alle klassenspezifischen Informationen angegeben werden (Clubklasse, Doppelsitzer-Klasse).
- 4.4 Alle Segelflugzeuge müssen ausgestattet sein mit:
 - 4.4.1 der Mindestausrüstung nach Flughandbuch, einem Kollisionswarngerät (FLARM oder FLARM-kompatibel), einem akustischen Variometer und einem Rettungsfallschirm oder Gesamtrettungsgerät;
 - 4.4.2 einem IGC-zugelassenen Dokumentationssystem, das die Anforderungen gem. Annex B Sporting Code erfüllt (<https://www.fai.org/page/igc-approved-flight-recorders>). Die Dateien/FR-Logfiles eines Tages dürfen bis zum Ende der Beschwerdefrist für diesen Tag nicht gelöscht werden und sind der Wettbewerbsleitung/Auswertung auf Anforderung zugänglich zu machen. Eine Kalibrierkurve ist nicht erforderlich und kann nicht für eine Höhenkorrektur herangezogen werden.
 - 4.4.3 Die Konfiguration des Flarm-Geräts ist jedem Piloten freigestellt, die Funktionalität als Kollisionswarngerät muss uneingeschränkt verfügbar sein. Die Handhabung von Verfolgungs- und Trackingsystemen wird in den Ausführungsbestimmungen des Ausrichters ausgeführt.

4.4.4 Ein Wettbewerbskennzeichen ist gut lesbar mindestens rechts und links an der Seitenflosse am Flugzeug anzubringen. Die Wettbewerbsleitung kann ein Anbringen des gleichen WBK am Transportanhänger und an allen Fahrzeugen, die sich auf dem Flugplatzgelände bewegen, fordern.

4.4.5 Zur Steigerung der Sichtbarkeit muss jedes Flugzeug mindestens eine der folgenden Komponenten aufweisen

- a) Ein **in Betrieb befindliches** ACL, das von vorne bei Tageslicht im Flug gut sichtbar ist (z.B. ACL auf dem Rumpf, in der Haube oder in der Seitenflosse)
- b) Je ein oder mehrere Streifen in leuchtenden Farben (rot, orange oder pink) an beiden Außenflügeln inkl. Winglets mit einer Gesamtbreite von mindestens 20 cm, der von der Nasenleiste mindestens 50 % der Flügeltiefe an Ober- und -unterseite bedeckt

4.5 Jedes Segelflugzeug muss vor dem Eröffnungsbriefing für die Wettbewerbsleitung zum Zwecke einer Prüfung der Konfiguration, in der es geflogen werden soll, verfügbar sein. Diese Konfiguration darf während des gesamten Wettbewerbes nicht verändert werden. **Ausnahme:** in der Offenen Klasse dürfen komplette Flügelteile und/oder Winglets gewechselt werden, für die die Zulassungsbedingungen gegeben sind.

4.6 Für selbststartende wie auch geschleppte Segelflugzeuge mit Motor gilt, dass das Triebwerk im vorgeschriebenen Ausklinkraum/Motorabstellraum in oder unterhalb der festgelegten maximalen Motorlaufhöhe abgestellt und bis zur Landung/virtuellen Außenlandung nicht wieder in Betrieb gesetzt wurde.

4.7 Segelflugzeuge mit funktionsfähigem Triebwerk müssen zu Beginn des Wettbewerbes (Trainings- oder 1. Wertungstag) **einmalig** nachweisen, dass die zugelassenen Beurkundungssysteme einwandfrei funktionieren (Annex B 1.4.2). Im Schlepp gestartete motorisierte Segelflugzeuge haben diese Beurkundung unmittelbar (innerhalb 2 Minuten) nach dem Ausklinken durchzuführen und im Motorabstellraum nach denselben Höhenregeln wie die Eigenstarter zu beenden. Der Nachweis des Triebwerklaufs am Boden wird anerkannt, wenn das Beurkundungssystem dies auswertbar aufzeichnet und dieses danach eingeschaltet bleibt. Die Wettbewerbsleitung kann einen erneuten Testlauf anordnen. Die Teilnehmer dürfen das Triebwerk täglich testen.

4.8 Gewichtsregelung in der Clubklasse

Zu dem in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Termin, spätestens zur Dokumenten-/Technischen Kontrolle, muss der Teilnehmer dem Ausrichter folgende Unterlagen (in Papierform) vorlegen:

1. gültiger Wägebericht (bzw. Gewichtsübersicht);
2. aktuelles Ausrüstungsverzeichnis
3. „Gewichtsformblatt“ (SWO Anlage G), auf dem der Pilot die nachfolgend geforderten Werte einträgt und damit nachweist, dass er die Grenzwerte*) seines Flugzeuges einhält:
 - Auflistung der Geräte mit Gewichten, die zum Wettbewerb ausgebaut werden;
 - Auflistung der Geräte mit Gewichten, die zusätzlich zum Wettbewerb eingebaut werden (zusätzliche Batterien, Backup-FR, Halterungen und Sonstiges, Auflistung von Trimmgewichten);
 - Gewicht des Piloten mit voller Bekleidung einschließlich des verwendeten Rettungsschirmes.

*) *maximal zugelassenes Abfluggewicht ohne Wasserballast*

Nach Abschluss der technischen Kontrolle aller Flugzeuge bzw. der Dokumentenkontrolle wird in der Clubklasse vor dem 1. Wertungstag eine Liste aller Teilnehmer mit Info zu Gewicht, Winglets und resultierendem Index veröffentlicht.

5 Allgemeine Ausführungsbestimmungen

5.1 Für alle Wettbewerbsflüge gelten die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Die im Briefing bekannt gegebenen Festlegungen, Flughöhen und Gebietsbeschränkungen sind einzuhalten.

5.2 Die Teilnahme am Briefing ist für alle Teilnehmer verpflichtend. Der Teilnehmer ist selbst zur Einholung der Information aus dem Briefing verantwortlich.

5.3 Eröffnungsbriefing

5.3.1 Ergänzungen, lokale und spezifische Regeln der Wettbewerbsdurchführung am Austragungsort müssen erläutert werden.

Änderungen zu den Ausführungsbestimmungen sind als Ergänzungsblatt den Teilnehmern bis spätestens vor Beginn der Wertungsflüge mitzuteilen oder zu veröffentlichen (Wettbewerbs-Homepage, Aushang, etc.).

Die rechtzeitige Veröffentlichung eines Selbstbriefings (auf der Homepage des Wettbewerbs) wird empfohlen.

5.3.2 Alle gültigen Wettbewerbsdokumente müssen den Teilnehmern zur Verfügung stehen.

5.3.3 Wahl der Sprecher der Teilnehmer je Wettbewerbsklasse durch die Piloten der entsprechenden Klasse und der Pilotenvertreter im Sicherheitskomitee (Besetzung und Aufgaben des Sicherheitskomitees vgl. Ziffer 9.10).

5.3.4 Benennen der Crews (Pilot und Copilot) für doppelsitzige Flugzeuge. Bei Deutschen Meisterschaften ist ein Wechsel der Copiloten in der Doppelsitzer-Klasse nicht erlaubt.

5.4 Gewichtskontrolle

5.4.1 Die Kontrolle des Abfluggewichtes erfolgt, bevor die Segelflugzeuge in die Startaufstellung gebracht werden. Festgestelltes Übergewicht muss bei Klassen mit variablem Ballast entfernt werden.

Das Hinzufügen von Ballast nach dem Passieren des Wägeplatzes ist verboten. Die Wettbewerbsleitung führt kann die Kontrolle des Abfluggewichtes täglich für alle Klassen mindestens stichprobenweise für einzelne Segelflugzeuge durchführen. Abweichungen vom Kontrollrhythmus sind rechtzeitig vor dem Startaufbau anzukündigen.

5.4.2 Zur Einstellung des maximal möglichen Abfluggewichtes ist das Ablassen von Wasserballast auf der Waage ohne Strafpunkte zulässig, sofern alle Segelflugzeuge dieser Klasse gewogen werden.

5.4.3 Bei Qualifikationsmeisterschaften werden täglich Stichproben nach Punkt 5.4.1 kontrolliert.

5.5 Tägliches Briefing

- 5.5.1 Jeden Morgen eines Flugtages muss ein Briefing abgehalten werden, bei dem umfassende meteorologische, betriebliche und sicherheitsrelevante Informationen zur Tagesaufgabe gegeben werden.
 - 5.5.2 Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen ist ein Sicherheitsbriefing durchzuführen.
 - 5.5.3 Beim Briefing gegebene Flug- und Sicherheitsanweisungen tragen den Status örtlicher Regeln. Die wichtigsten Informationen sind in schriftlicher Form als Aufgabenblatt - bei mehreren Klassen je Klasse - an die Teilnehmer auszugeben (SWO Anlage C)
 - 5.5.4 Ein Crewwechsel in der Doppelsitzer-Klasse (Qualis) oder der Offenen Klasse (doppelsitzig) ist der Wettbewerbsleitung vor Beginn des täglichen Wiegens anzuzeigen und von dieser zu dokumentieren. Der Pilot hat sicherzustellen, dass das in der SWO festgelegte Gewicht der jeweiligen Klasse eingehalten wird.
- 5.6 Nach der Startbereitschaft kann durch die Wettbewerbsleitung ein Feldbriefing einberufen werden, um Inhalte des Aufgabenblattes zu ändern. Bei Änderung der Tagesaufgaben muss ein geändertes Aufgabenblatt (mit Versions-Kennung) verteilt werden. Es ist ausreichend, geänderte Aufgabenblätter ins Cockpit zu legen. Der Startbeginn darf frühestens 15 Minuten nach Ende des Feldbriefings erfolgen.
- 5.7 Im Briefing definierte Alternativaufgaben können über die Wettbewerbsfrequenz aktiviert werden. Ebenso kann die Abflughöhe in der Luft an die Wetterbedingungen angepasst werden. Die Information über die Änderung ist dreimal durchzugeben und danach durch den Pilotensprecher, ersatzweise einem Piloten der betroffenen Klasse zu bestätigen. Die neu zu benennende Abflugfreigabe darf frühestens 15 Minuten nach dieser Bestätigung erfolgen.
- 5.8 Andere Aufgabenänderungen in der Luft sind nicht zulässig.
- 5.9 Kontrollverfahren und Beurkundung
- 5.9.1 Für Deutsche Segelflugmeisterschaften ist nur das Global Navigation Satellite System (GNSS)-Beurkundungsverfahren zugelassen.
 - 5.9.2 Jeder Teilnehmer ist für die Dokumentation seiner Wettbewerbsflüge selbst verantwortlich.
 - 5.9.3 Der Flugrekorder (FR) muss mindestens 2 Minuten vor dem Start eingeschaltet sein und das Aufzeichnungsintervall beträgt 1 Sekunde.
 - 5.9.4 Als Beurkundungssysteme sind maximal zwei IGC-zugelassene Flugrekorder erlaubt, dabei ist ein primärer Flugrekorder anzugeben. Die verwendeten Systeme sind mit der Anmeldung bekannt zu geben. Der Ausrichter kann vorab Flugdateien dieser Systeme anfordern.
 - 5.9.5 Der Sportleiter kann nach eigenem Ermessen zusätzliche IGC-zugelassene Flugrekorder zum Nachweis der korrekten Erfüllung der Aufgabe akzeptieren. Dies führt jedoch zu einer Strafe gemäß 10.5.8, die zusätzlich zu möglichen anderen Strafen, z.B. für fehlende PEV-Aufzeichnung im primären Flugrekorder, zu vergeben ist.
 - 5.9.6 Ein Wechsel der gemeldeten/eingesetzten Flugrekorder ist vor dem nächsten Flug dem Leiter der Auswertung zu melden, inkl. Abgabe einer Flugdatei des neuen Flugrekorders.
 - 5.9.7 Ein Ausfall der festgelegten Flugrekorder länger als eine Minute wird als virtuelle Außenlandung gewertet. Sofern es ausreichend nachweisbar ist, dass während des Ausfalles der Flugrekorder keine Luftraumverletzung und im Falle eines Motorseglers keine Motornutzung stattfand, kann der Sportleiter über eine Wertung entscheiden.

5.9.8 Die Teilnehmer müssen an jedem Wertungstag, an dem ein Start erfolgt ist, die IGC-Files des primären Flugrekorder aller Flüge des Wettbewerbstages nach den Festlegungen der Ausführungsbestimmungen bzw. des Eröffnungsbriefings zur Auswertung abgeben. Die Abgabe der Dokumentation muss so schnell wie möglich erfolgen (spätestens nach 45 Minuten bei Landung am Zielplatz). Auf Verlangen der Wettbewerbsleitung können jederzeit alle Files des Tages sowie IGC-Files des zweiten Flugrekorders und des Flarms eingefordert werden.

5.9.9 Beurkundung der Höhe

Höhen werden aus den Aufzeichnungen der abgegebenen Flugdateien ausgewertet. Eine Mischung von Höhendaten mehrerer Flugrekorder ist nicht zulässig.

6 Tagesaufgaben

Die Wettbewerbsleitung muss jeweils eine der nachfolgend aufgeführten Aufgabenarten stellen. Während der Meisterschaftsdauer sollen beide Aufgabenarten in möglichst ausgewogenem Verhältnis geflogen werden.

Mindestens an jedem dritten Wertungstag wird eine AAT Aufgabe geflogen.

Ziel ist die höchste Geschwindigkeit zur Erfüllung der Tagesaufgabe.

6.1 Aufgabenarten

6.1.1 Racing Task – RT

Geschwindigkeitsaufgabe mit festgelegten Wendepunkten.

6.1.2 Assigned Area Task – AAT

Geschwindigkeitsaufgabe mit festgelegten Wendengebieten
Eine **Mindestzeit** wird vorgegeben.

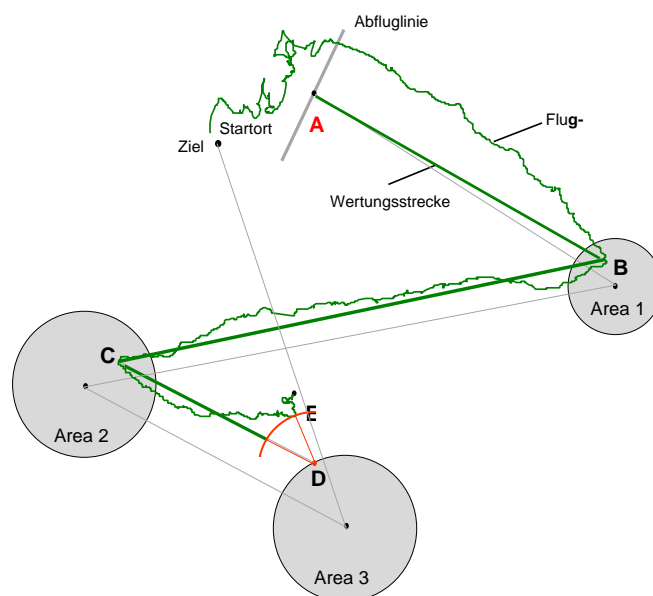
6.2 Beschreibung der Aufgabenarten

6.2.1 Geschwindigkeitsaufgabe mit festgelegten Wendepunkten (RT)

- a) Die Wettbewerbsleitung gibt eine Anzahl Wendepunkte in bestimmter Reihenfolge vor.
- b) Die Aufgabendistanz ist die Distanz vom Mittelpunkt der Abfluglinie (7.3.2) des jeweiligen Abflugpunktes (7.3.1) über alle vorgegebenen Wendepunkte bis zum Ziel (Mittelpunkt des Zielkreises minus des Radius des Zielkreises).
- c) Die Wertungsgeschwindigkeit ergibt sich aus der Aufgabendistanz dividiert durch die Zeit zwischen der besten gültigen Abflugzeit und der Endzeit des Wettbewerbers im Ziel.
- d) Bei einer Außenlandung ist die Wertungsdistanz die Distanz vom Abflugpunkt über alle, in der richtigen Reihenfolge erreichten Wendepunkte bis zum nicht erreichten nächsten Wendepunkt oder Ziel, abzüglich der Entfernung davon.

6.2.2 Geschwindigkeitsaufgabe mit festgelegten Wendengebieten (AAT)

- Die Wettbewerbsleitung benennt eine Anzahl festgelegter Wendengebiete in bestimmter Reihenfolge und setzt eine Mindestwertungszeit fest (Mindestzeit).
- Die Wertungsdistanz ist die Distanz vom Abflugpunkt durch alle Wendengebiete zum Ziel (Mittelpunkt des Zielkreises minus des Radius des Zielkreises).
- Die Wertungsgeschwindigkeit ergibt sich aus der Wertungsdistanz dividiert durch die verstrichene Zeit zwischen der besten gültigen Abflugzeit und der Zeit des Wettbewerbers am Ziel bzw. durch die Mindestzeit, wenn diese länger ist.
- Bei einer Außenlandung gilt als Wertungsdistanz die Distanz vom Abflugpunkt durch alle in der korrekten Reihenfolge durchflogenen Wendengebiete zum Ziel bzw. zum nächstgelegenen Punkt des nächsten Wendgebietes, abzüglich der Distanz zwischen Außenlandeposition und diesem Punkt.



Wertungsdistanz:
 $(A-B) + (B-C) + (C-D) - (D-E)$

6.2.3 Die Wertung erfolgt entsprechend Ziffer 13:

- Zielländer erhalten Geschwindigkeitspunkte abhängig von ihrer erzielten Wertungsgeschwindigkeit und alle die gleichen Distanzpunkte (bei AAT unabhängig von der individuell geflogenen Strecke).
- Außenländer erhalten Distanzpunkte im Verhältnis ihrer Wertungsdistanz zur größten Wertungsdistanz des Tages.

7 Regeln für Wertungsflüge

7.1 Funk

Die Wettbewerbsleitung bestimmt eine Wettbewerbsfrequenz. Auf dieser Wettbewerbsfrequenz ist die Hörbereitschaft ab dem Ausklinken bis zum Anflug sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Nutzung anderer Frequenzen gestattet.

7.2 Startdurchführung

- 7.2.1** Die Startreihenfolge wird nach Klassen getrennt vorgenommen. Über die Startreihenfolge der Klassen entscheidet die Wettbewerbsleitung.
- 7.2.2** Über die Startreihenfolge innerhalb der Klassen am ersten Wertungstag entscheidet die Wettbewerbsleitung. An den weiteren Wertungstagen hat ein Wechsel der Reihenfolge

innerhalb der Klassen zu erfolgen (Verschiebung je Wertungstag um ca. 2/7 der Teilnehmerzahl im Rotationsbetrieb nach vorn). Alternativ kann die Sportleitung eine freie Startaufstellung ohne feste Reihen pro Klasse festlegen.

- 7.2.3 Startbereitschaft bedeutet, dass Pilot und Flugzeug startfertig am Startplatz gemäß der vorgegebenen Startaufstellung stehen.
- 7.2.4 Bei Verzicht auf einen Start oder Abwesenheit in der Startaufstellung kann ein Start frühestens nach der im Startvorgang befindlichen Klasse erfolgen.
- 7.2.5 Jeder Pilot kann beliebig viele Starts entsprechend der gegebenen Möglichkeiten und in der entsprechenden Startreihenfolge durchführen. Die letzten Flugzeuge einer im Startvorgang befindlichen Klasse sowie Wiederlander dürfen auf Anordnung der Wettbewerbsleitung höher geschleppt werden bzw. bei Eigenstart höher steigen. **Die maximale Motorlaufhöhe erhöht sich für diese Piloten um die entsprechende Differenz zur festgelegten Ausklinkhöhe.**
- 7.2.6 Der Pilot darf, außer im Notfall, das Schleppseil nur nach dem Ausklinkzeichen des Schleppflugzeugführers vom Segelflugzeug lösen.
- 7.2.7 Über Wiederstartmöglichkeiten nach Fehlstarts entscheidet der Startleiter nach den gegebenen Verhältnissen. Wiederstart nach „Absaufen“ am Platz erfolgt nach der im Startvorgang befindlichen Klasse oder zu einem Zeitpunkt auf Weisung des Sport- oder Startleiters.
- 7.2.8 Außenlandungen, außer wenn diese auf einen Startabbruch (Problem der Schleppmaschine, Seilriss, etc.) zurückzuführen sind, schließen einen weiteren Start an diesem Wertungstag aus. Außenlandungen sind alle Landungen außerhalb der Grenze des Wettbewerbsflugplatzes.
- 7.2.9 Anstelle von Landung und Wiederstart kann bei motorisierten Segelflugzeugen ein Vorbeiflug in Platzrundenhöhe im Wiederstartraum und dabei Start des Motors als erneuter Start anerkannt werden. Der Steigflug danach hat entsprechend dem für diesen Tag festgelegten Verfahren für Eigenstart bis in den Motorabstellraum zu erfolgen. Ein Abflug ist frühestens 20 Minuten nach dem Abstellen des Triebwerks zulässig.
- 7.2.10 Motornutzung gilt als virtuelle Außenlandung (außer während des Eigenstarts, des Wiederstarts oder des Motorlaufnachweises).

7.3 Abflugverfahren

- 7.3.1 Jeder **Abflugpunkt** hat eine Abfluglinie mit vorgegebener Länge. In Abhängigkeit der Größe des Teilnehmerfeldes sollen, außer dem Flugplatz selbst, weitere Abflugpunkte jeweils wetter-, klassen- und aufgabenspezifisch festgelegt werden.
- 7.3.2 Die **Abfluglinie** ist max. 20 km lang.
- 7.3.3 Die **Abflugzeit** ist der Zeitpunkt des Abfluglinienüberfluges nach der Abflugfreigabe und wird mit dem Kreuzen der Abfluglinie durch den Flugrekorder dokumentiert.
- 7.3.4 **Abflugzeitschluss bedeutet, dass nach diesem Zeitpunkt zwar noch abgeflogen werden kann, als Abflugzeit jedoch die Zeit des Abflugzeitschlusses gewertet wird.**
- 7.3.5 Die Wettbewerbsleitung legt die maximale Abflughöhe (m MSL) und die maximale Abfluggeschwindigkeit (Vg km/h) fest. Als Abfluggeschwindigkeit gilt die Durchschnittsgeschwindigkeit in dem Zeitintervall von 8 Sekunden vor bis 8 Sekunden nach dem Überqueren der Abfluglinie.
- 7.3.6 Die Wettbewerbsleitung kann die Option „Event Abflug“ festlegen.
Wenn der Event Abflug verwendet wird, müssen die Piloten ein Pilot Event (PEV) im primären FR aufzeichnen, bevor sie die Abfluglinie überqueren.
Durch das Auslösen des PEV wird ein Abflugfenster festgelegt, in dem ein regulärer Abflug durchgeführt werden kann. Das Abflugfenster öffnet 10 Minuten nach dem Auslösen des PEV und bleibt für 7 Minuten geöffnet.

Der PEV kann jederzeit bis zu drei Mal pro Tag ausgelöst werden (nach dem dritten Mal werden weitere PEVs ignoriert). Wird die Öffnung der Abfluglinie verschoben werden zuvor getätigte PEVs nicht zu diesen drei PEVs gezählt. Jedes Auslösen des PEV beendet alle vorherigen Abflugfenster und startet die Sequenz neu. Vorherige Abflüge bleiben von erneuten PEVs unberührt. Mehrere PEVs, die innerhalb von 30 Sekunden aufgezeichnet werden, werden zum Zeitpunkt des ersten PEV als ein einziges PEV behandelt. Wird kein PEV aufgezeichnet oder ein gültiger Abflug außerhalb des regulären Abflugfensters durchgeführt, wird dies gemäß 10.5.8 bestraft.

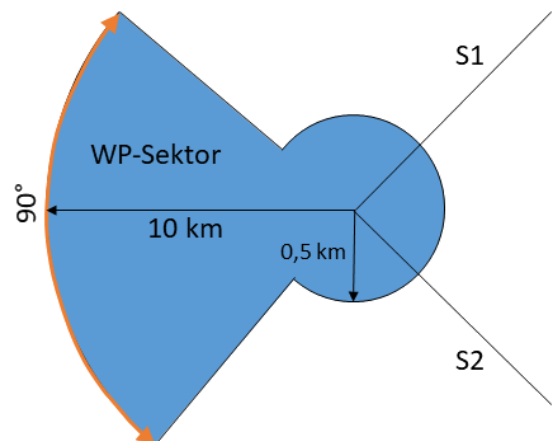
- 7.3.7 Der Abflug wird für die einzelnen Klassen getrennt freigegeben. Die Freigabe erfolgt über Funk frühestens 30 Minuten nach dem Start des letzten regulär gestarteten Segelflugges der jeweiligen Klasse.
- 7.3.8 Die Freigabe des Abfluges wird von der Wettbewerbsleitung 20, 10 und 5 Minuten vorher über Funk angekündigt. Für diese Funkinformation ist die Bestätigung eines Piloten, möglichst des Pilotensprechers erforderlich. Die Wettbewerbsleitung kann die Freigabe des Abfluges verschieben.
- 7.3.9 Jeder Pilot kann beliebig viele Abflüge durchführen. Bei mehreren Abflügen ist die Abflugzeit für die Wertung heranzuziehen, die die höchste Punktzahl ergibt.

7.4 Umrunden der Wendepunkte und Wendengebiete

7.4.1 Ein Wendepunkt ist durch seine Wendepunkt-koordinate definiert. Er ist gültig umrundet, wenn mindestens ein Aufzeichnungspunkt im WP-Sektor laut folgender Skizze liegt bzw. wenn die Verbindungslinie zweier aufeinander folgender Aufzeichnungspunkte den Sektor schneidet oder zumindest tangiert.

7.4.2 Ein Wendengebiet wird festgelegt als:

- a) Kreis mit einem bestimmten Radius um einen zentralen Wendepunkt herum;
- b) Kreissegment begrenzt durch 2 Kurslinien von einem Wendepunkt aus mit einem maximalen Radius von diesem Punkt;



Zwei aufeinanderfolgende Wendengebiete müssen einen Abstand von mindestens 1 km haben.

Das von diesen Umrissen eingeschlossene Gebiet ist das Wendengebiet, das zur Umrundung durchfliegen werden muss. Es wird als gültig umrundet anerkannt, wenn mindestens ein Aufzeichnungspunkt in diesem Gebiet liegt bzw. wenn die Verbindungslinie zweier aufeinander folgender Aufzeichnungspunkte das Gebiet schneidet oder zumindest tangiert.

7.5 Toleranz

Für die Abfluglinie, die Wendepunkte und die Wendengebiete gilt eine laterale Toleranz von 500m gemäß 10.5.8.

7.6 Zielerreichung

Um einen Flug mit einer für die Wertungsgeschwindigkeit gültigen Zielzeit zu beenden, muss das Segelflugzeug entsprechend den nachfolgenden Festlegungen in einen **Zielkreis** einfliegen.

7.6.1 Der **Zielkreis** ist eine vom Flugplatz weg verlagerte, zu einem Kreis gebogene Ziellinie mit definiertem Radius von mindestens 5 km und definierter Höhe.

- 7.6.2** Die Mindesthöhe ist so festzulegen, dass die Piloten im Normalfall auf dem Zielflugplatz landen können.
- 7.6.3** Die Teilnehmer haben ihre Ankunft am Zielkreis spätestens 10 km vorher über Funk bekannt zu geben, in dem sie ihr Wettbewerbskennzeichen und die Kilometer bis zum Über-/Einflug ansagen.
- 7.6.4** Beim erstmaligen Einflug in den Zielkreis (nach der letzten Wende), gleichgültig in welcher Höhe, wird die Zielzeit genommen.
- 7.6.5** Nach Einfliegen in den Zielkreis muss der Teilnehmer unverzüglich landen; ein zweiter Wertungsflug ist nicht zulässig.
- 7.7 Wertungsschluss** ist der Zeitpunkt, zu dem der Flug spätestens beendet sein muss. Wird der Wertungsschluss für einen früheren Zeitpunkt festgelegt als Sonnenuntergang, so endet die Wertung des Fluges zu diesem Zeitpunkt (virtuelle Außenlandung). Bei Wertungsschluss „Sonnenuntergang“ ist hierzu Ziffer 10.5.8 (Strafpunktecatalog) zu beachten!
- 7.8 Außenlandung**
- 7.8.1** Nach einer Außenlandung (auch bei Landung auf einem Flugplatz mit anschließendem Rückschlepp/Eigenstart und Rückflug) ist der Teilnehmer verpflichtet, seine Landemeldung umgehend an die Wettbewerbsleitung zu übermitteln.
- 7.8.2** Nach einer Außenlandung auf einem Flugplatz ist Wiederstart zum Zwecke des Rückflugs erlaubt.
- 7.8.3 Virtuelle Außenlandung**
Bei unvollständigen Flügen wird der Flugrekorder-Fix, der den Punkt der besten Leistung darstellt als Außenlandeposition und -zeit genommen, unabhängig von der tatsächlichen Landeposition.
- 7.8.4** Der Abbruch des Fluges mittels virtueller Außenlandung wird als Außenlandung gewertet. Nach einer virtuellen Außenlandung darf sich der Teilnehmer nicht mehr am Wettbewerbsgeschehen beteiligen und hat zum Wettbewerbsflugplatz zurückzukehren.
- 7.9 Neutralisation**
- 7.9.1** Die Wettbewerbsleitung kann die Tagesaufgabe für eine oder mehrere Klassen jederzeit neutralisieren. Sie gibt die Neutralisation auf der Wettbewerbsfrequenz durch. Wettbewerbsteilnehmer, die über Funk auf der Wettbewerbsfrequenz nicht erreicht werden, können daraus keine Beschwerde ableiten.
- 7.9.2** Die Neutralisation eines Wettbewerbstages ist auch dann möglich, wenn bereits Piloten ordnungsgemäß abgeflogen sind, sofern dies aus Sicherheitsgründen oder zur Gewährleistung der gleichen Wettbewerbschancen für alle Teilnehmer erforderlich ist.
- 7.9.3** Im Falle geleisteter Hilfe von Teilnehmern bei einem Unfall ist der Tag zu neutralisieren.
- 7.9.4** Sofern nicht alle Klassen neutralisiert werden, haben die Teilnehmer der neutralisierten Klasse(n) sich nicht mehr am Wettbewerbsgeschehen zu beteiligen, zum Wettbewerbsflugplatz zurückzukehren und zu landen.
- 7.9.5** Eine nachträgliche Neutralisation kann nur erfolgen, solange die Wettbewerbsleitung noch keine „Inoffizielle Wertung“ von diesem Tag veröffentlicht hat.

8 Wertung einer Meisterschaft

- 8.1 Voraussetzung für die Anerkennung einer Meisterschaft als Deutsche Segelflugmeisterschaft ist, dass insgesamt in dieser Klasse mindestens ein gültiger Wertungstag erreicht worden ist.
- 8.2 Für Qualifikationswettbewerbe gelten die Festlegungen gem. SWO Anlage B. Deutsche Segelflugmeisterschaften dürfen für nicht weniger als **zehn acht und für nicht mehr als zwölf** mögliche Wertungstage ausgeschrieben werden; ~~Deutsche Meisterschaften der Frauen für nicht weniger als acht mögliche Wertungstage.~~
- 8.3 Qualifikationsmeisterschaften zu Deutschen Meisterschaften werden ab acht möglichen Wertungstagen Ausschreibungsdauer als solche anerkannt.
- 8.4 Die Wettbewerbsleitung kann in begründeten Fällen einen Ruhetag (Neutralisation spätestens im ersten Tagesbriefing) festlegen, wobei dieser nach fünf bis acht Flugtagen in Folge festgelegt werden sollte. Spätestens nach dem achten Flugtag in Folge muss ein Ruhetag eingelegt werden.
- 8.5 Die Punktwertung der Flüge wird nach dem in Kapitel 13 aufgeführten Wertungsverfahren durchgeführt. Jede Klasse wird für sich gewertet.
- 8.6 Die Gesamtwertung ist die Berechnungsgrundlage für die Punktvergabe nach der Deutschen Rangliste Segelflug (Anlage D)

8.7 Status der Wertungen

Vorläufige Wertung: Wertung vor Kontrolle Flugdaten (optional)

Die Anzeige auf einem Monitor oder der Wettbewerbs-Homepage ist dafür ausreichend.

Inoffizielle Wertung: Wertung nach Kontrolle aller Flugdaten einschließlich Vergabe der Strafpunkte.

Muss vom Sportleiter unter Angabe des Endes der Beschwerdefrist (Datum + Uhrzeit) abgezeichnet sein. Die Beschwerdefrist endet 14 Stunden nach Veröffentlichung der inoffiziellen Wertung.

Endgültige Wertung: Wertung nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Entscheidung eventueller Beschwerden

Muss vom Wettbewerbs-/ Sportleiter mit Datum + Uhrzeit abgezeichnet sein.

Fehler müssen jederzeit von der Wettbewerbsleitung korrigiert und die Wertung wieder auf inoffiziell gesetzt werden.

9 Sicherheit

- 9.1** Gefährliche Manöver am Boden oder in der Luft sowie Wolkenflug und Kunstflug sind verboten und werden nach Sportleiterermessen geahndet. Instrumente, die das Fliegen ohne Sicht ermöglichen sind grundsätzlich erlaubt, solange sie nicht zum Wolkenflug genutzt werden. Die Nutzung mobiler Daten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt.
- 9.2** Ein höchstzulässiges Abfluggewicht (niedriger als das maximale Abfluggewicht gemäß Ziffer 2.1) kann von der Wettbewerbsleitung in jeder Klasse festgelegt werden.
- 9.3** Die Teilnehmer müssen vermeiden, Wasserballast in einer Art abzulassen, die andere Segelflugzeuge beeinträchtigt.
- 9.4** Thermikregeln
- 9.4.1** In der Thermik ist die Kreisrichtung zu fliegen, die das erste in diesem Aufwind befindliche Segelflugzeug innehatte.
- 9.4.2** Fliegen mehrere Segelflugzeuge gleichzeitig in den Aufwind ein, so wird die Kreisrichtung durch das oberste Segelflugzeug bestimmt. Die gleiche Kreisrichtung wird auch dann verlangt, wenn ausreichender vertikaler Abstand zwischen zwei Segelflugzeugen besteht, da ansonsten weitere hinzukommende Segelflugzeuge keine eindeutige Kreisrichtung haben.
- 9.4.3** Das Einordnen in den Kreisflug muss von seitlich außen erfolgen.
- 9.5** Die Wettbewerbsleitung sollte bei sicherheitsrelevanten Wetteränderungen in regelmäßigem Abstand Wetterinformationen auf der Wettbewerbsfrequenz zur Verfügung stellen.
- 9.6** Beim Anflug auf den **Zielkreis** und nach dem Zielkreiseinflug ist starkes Hochziehen verboten. Überfahrt darf nur in einer flachen Steigflugbahn in Höhe umgesetzt werden. Ein Unterfliegen und Überfliegen von Flugzeugen bei Direktlandungen und/oder Anflug zur Platzrunde ist nach Einflug in den Zielkreis untersagt.
- 9.7** Schäden an einem Segelflugzeug müssen der Wettbewerbsleitung unverzüglich gemeldet werden. Ein beschädigtes Segelflugzeug darf repariert werden.
- Wenn der Schaden nicht durch die Schuld des Piloten entstand, kann mit Genehmigung des Wettbewerbsleiters das gesamte Segelflugzeug ersetzt werden.
- 9.8** Ein Pilot, der in eine Kollision involviert ist, sollte so bald wie möglich landen und den Flug nicht fortsetzen. Der Wertungstag in den betroffenen Klassen (direkte Beteiligung oder Hilfeleistung) wird neutralisiert.
- 9.9** Die Wettbewerbsleitung darf zusätzliche Regeln zur Erhöhung der Sicherheit erlassen, z.B. das Anbringen von Sicherheitsmarkierungen.
- 9.10 Sicherheitskomitee**
- 9.10.1** Die Wettbewerbsleitung muss ein Sicherheitskomitee bilden, das aus mindestens dem Verantwortlichen für Flugsicherheit oder **einem Jurymitglied dem Sportleiter** (zugleich Vorsitzender des Komitees) und je einem Piloten der beteiligten Klassen besteht. Die Piloten in diesem Komitee sind die Sprecher der Teilnehmer.
- 9.10.2** Es ist Aufgabe des Sicherheitskomitees, Beschwerden über mangelhaftes Flugverhalten entgegenzunehmen und zu untersuchen. Das Komitee hat keinerlei Disziplinargewalt,

darf aber Piloten rügen und ist verpflichtet, die Wettbewerbsleitung zu beraten, wenn ein Teilnehmer wiederholt gegen die guten Sitten des Verhaltens im Wettbewerb verstößt.

9.10.3 Sofern ein Betroffener/Beteiligter auch Mitglied im Sicherheitskomitee ist, benennt/beruft der Vorsitzende einen Vertreter aus dessen Klasse.

9.10.4 Die Aufstellung eines Sicherheits-Briefkastens wird empfohlen. Hier soll den Teilnehmern ermöglicht werden, anonyme Sicherheitsbedenken zu äußern. Der Briefkasten darf nur vom Verantwortlichen für Flugsicherheit oder dem **Jurymitglied im Sicherheitskomitee Sportleiter** geöffnet werden.

10 Regelwidrigkeiten

10.1 Bei der Ahndung von Verstößen und Vorfällen ist jeder Fall nach Schwere des Verstoßes und der dadurch gegebenen Möglichkeit der Vorteilsverschaffung zu prüfen.

10.2 Anti-Doping-Ordnung

10.2.1 Es gilt die jeweils aktuelle Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DAeC. Artikel 9 der ADO besagt: Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle führt automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

10.2.2 Die ADO, ihre Anhänge, die Verbotliste, die Beispielliste erlaubter Medikamente, der Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen inkl. Antragsfristen sowie Ausnahmeanträge sind auf der DAeC-Homepage veröffentlicht: www.daec.de/fachbereiche/anti-doping-sport/anti-doping/

10.2.3 Entsprechend der Regelwerke der FAI und des DAeC behält sich die Bundeskommission Segelflug das Recht vor, bei schwerwiegenden Verstößen weitere Entscheidungen (z. B. befristeter oder unbefristeter Ausschluss von der Teilnahme an weiteren Meisterschaften, Entzug/Verweigerung der Sportlizenz o.ä.) zu treffen.

10.3 Bezugshöhe aller für Höhenverstöße relevanter Höhen (Überflug-/Luftraum-/Motorlaufhöhen/etc.) ist die aus der Referenzhöhe beim Start errechnete Höhe.

10.4 Bei Verstößen gegen diese SWO kann die Wettbewerbsleitung folgende Maßnahmen verfügen:

- Warnung (nur bei leichteren, nicht sicherheitsrelevanten Verstößen)
- Strafpunkte
- Ausschluss bzw. Disqualifikation von einem Wettbewerbstag
- Ausschluss bzw. Disqualifikation von der gesamten Meisterschaft

10.5 Strafpunktregelung

10.5.1 Strafpunkte sind von der Tages-Punktzahl des betreffenden Piloten abzuziehen und in der Tageswertung mit Begründung gesondert auszuweisen. Betragen die Tagespunkte nach Abzug aller Strafen weniger als Null, werden diese als Null gewertet.

10.5.2 Strafen aus der Kategorie Gefährliches Fliegen, Luftraumverletzung sowie Strafen für positive Dopingproben und Fliegen unter Alkoholeinfluss werden in vollem Umfang auf die

Gesamtwertung angewendet, auch wenn sie im Training oder an Tagen ohne gültige Wertung anfallen.

10.5.3 Als Einflug in für den Wettbewerb gesperrte Lufträume gilt, wenn mindestens 1 FR-Aufzeichnungspunkt im gesperrten Luftraum aufgezeichnet ist oder wenn die Verbindungslinie von 2 aufeinander folgenden FR-Aufzeichnungspunkten durch den gesperrten Luftraum geht.

10.5.4 ~~Zum Zwecke der sicheren Landung ist der Einflug in Lufträume, die ansonsten für den Wettbewerbsflug gesperrt sind, mit einer ggf. erforderlichen Freigabe erlaubt. In diesem Fall ist der Wettbewerbsflug beendet (virtuelle Außenlandung), sobald erstmals in den freigabepflichtigen Luftraum eingeflogen wird. Wird der Luftraum anschließend wieder verlassen, weil das Vorhaben zu landen aufgegeben wurde, so wird dies wie eine Luftraumverletzung gemäß SWO Abschnitt 10.5.8 geahndet.~~ Luftraumverletzungen im F-Schlepp, sowie nach virtuellen oder tatsächlichen Außenlandungen werden nicht geahndet. Erfolgt ein Ausklinken in einem für den Wettbewerb gesperrten Luftraum, muss dieser direkt verlassen werden.

10.5.5 Für die Wettbewerbsraumgrenzen gilt die Darstellung in der für die Auswertung genutzten Luftraumdatei. Alle für den Wettbewerb gesperrten Lufträume müssen in der, für die Auswertung genutzten Form, inkl. möglicher temporärer Sektoren, zur Verfügung gestellt werden.

10.5.6 Ein unentschuldigtes Nichterscheinen bis zum festgelegten Ende des Zeitraumes der Technischen Kontrolle (sofern gefordert) zieht die Disqualifikation von der Meisterschaft nach sich.

10.5.7 Teilnehmer, die ohne Rückmeldung oder triftigen Gründen dem Wettbewerb fernbleiben, erhalten aufgrund von unsportlichem Verhalten eine Abmahnung durch das Referat Sport und werden im wiederholten Fall für mind. eine Quali/DM gesperrt.

10.5.8 Strafpunktekatalog

Verstoß	Strafe
Übergewicht in W > MTOW [kg] oder Klassengewicht lt. SWO [kg] (Klassen 2.1.1-2.1.4 und 2.1.6)	W • 2 Punkte
Abweichung W von > plus/minus 10 kg vom dokumentierten Gewicht der tech. Kontrolle (Clubklasse 2.1.5)	W • 3 Punkte Bsp.: 11 kg über/unter Referenz = 33 Strafpunkte, bis 10 kg über/unter Referenz = keine Strafe
Unvollständige Dokumentation	kein Start
Technische Kontrolle nicht abgeschlossen (sofern gefordert)	kein Start
Flugrekorder ohne Bekanntgabe wechseln Zusätzlicher FR gemäß 5.9.5	10 Punkte
Flugrekorderintervall > 1 Sekunde	Warnung
Flugrekorder zu spät eingeschaltet	10 Punkte
Verweigerung Mitnahme oder falsche Konfiguration des genutzten Trackinggerätes	10 Punkte
späte Dokumentationsabgabe oder Unvollständige Außenlandemeldung	Warnung und im Wiederholungsfall Strafpunkte nach Sportleiterermessen
keine Dokumentationsabgabe	Disqualifikation
Zwischen 0 und 0,5 km Entfernung zur Abfluglinie	50 Punkte

Verstoß	Strafe
Über 0,5 km Entfernung zur Abfluglinie	kein gültiger Abflug
Überschreitung der maximalen Abflughöhe	1 Punkt / 3m
Überschreitung der maximalen Abfluggeschwindigkeit	1 Punkt / 3km/h
Event Abflug nicht regelkonform	50 Punkte 1 Punkt pro Sekunde außerhalb des Abflugfensters. Maximal 60 Punkte (auch bei fehlendem Event)
Zwischen 0 und 0,5 km Entfernung zur Grenze Wendepunkt/-gebiet	50 Punkte oder keine Umrundung
Über 0.5 km Entfernung zur Grenze Wendepunkt/-gebiet	keine Umrundung
Einflug Zielkreis unter Zielhöhe ≤100m	1 Punkt / m (max. P _v)
Einflug Zielkreis unter Zielhöhe >100m	P _v = 0 Punkte, Außenlandung am letzten Aufzeichnungspunkt vor dem Zielkreis
Kunstflug	Strafpunkte nach Sportleiterermessen
Gefährliche Manöver und unangemessenes Verhalten während des Streckenflugs	Strafpunkte nach Sportleiterermessen
Landung: falsche Landebahn	Warnung und im Wiederholungsfall Strafpunkte nach Sportleiterermessen
Luftraumverletzung	Virtuelle Außenlandung
Fliegen über der maximalen Höhe (aber kein Luftraumverstoß)	
Bis 100m	1 Punkt / m
>100m	Virtuelle Außenlandung
Betrug jeder Art	Disqualifikation
Crewwechsel Doppelsitzer, OK (doppelsitzig) nicht gemeldet	Tagesdisqualifikation
Fliegen unter Drogeneinfluss	Disqualifikation
Zu später Motorlauf nach dem Ausklinken	Strafpunkte nach Sportleiterermessen
Überschreiten Motorlaufhöhe	1 Punkt / m
Nichtbeachten Motorabstellraum	Strafpunkte nach Sportleiterermessen
Landung nach Sunset	Tagesdisqualifikation
Positive Doping-Kontrolle	nach DAeC / FAI Policy
Verletzen der Etikette, d.h. üblicher Umgangsformen	Strafpunkte nach Sportleiterermessen
Spannweitenüberschreitung	1 Punkt / cm

10.6 Beschwerde

- 10.6.1** Eine Beschwerde ist als Antrag zur Untersuchung einer Angelegenheit zu verstehen. Bei Regelverstößen seitens der Wettbewerbsleitung oder eines oder mehrerer Teilnehmer(s) sowie bei organisatorischen Regelungen, mit denen ein Teilnehmer nicht einverstanden ist, kann eine Beschwerde schriftlich (inkl. E-Mail) bei der Wettbewerbsleitung innerhalb der Beschwerdefrist eingelegt werden. Die gewünschte Klärung muss eindeutig als Beschwerde vorgetragen werden, damit diese als Beschwerde behandelt wird. Die Beschwerdefrist muss mindestens 14 Stunden betragen.
- 10.6.2** Die Wettbewerbsleitung erteilt dem Beschwerdeführer schnellstmöglich einen schriftlichen Bescheid und lässt sich dieses mit Datum und Uhrzeit bestätigen. Im Ausnahmefall (z.B. zur Vermeidung von Verzögerungen in der Vorbereitung und Abwicklung des Briefings und Einhaltung von Fristen) kann der Bescheid auch vorab mündlich gegeben werden, ist aber kurzfristig schriftlich nachzureichen.
- 10.6.3** Wird der Bescheid durch den Beschwerdeführer nicht akzeptiert, kann er Protest einlegen.

10.7 Protest

- 10.7.1** Dem Protest hat eine abgewiesene Beschwerde voranzugehen.
- 10.7.2** Der Protest ist schriftlich (inkl. E-Mail) begründet bei der Wettbewerbsleitung einzulegen. Er muss innerhalb von 14 Stunden nach dem Bescheid über eine Beschwerde erfolgen.
- 10.7.3** Die Wettbewerbsleitung hat den Protest unverzüglich der Jury zur Entscheidung zuzuleiten.
- 10.7.4** Mit dem Protest hat der Betroffene eine Protestgebühr zu entrichten. Die Höhe der Protestgebühr beträgt 200 €. Die Protestgebühr wird zurückgegeben, wenn der Protest bestätigt wird oder vor der Anhörung durch die Jury zurückgezogen wird. Sie verfällt, wenn der Protest als unbegründet zurückgewiesen wird. Über die Verwendung entscheidet die Wettbewerbsleitung.
- 10.7.5** Die Entscheidung über einen Protest trifft die Jury innerhalb 24 Stunden.
- 10.7.6** Beschwerde oder Protest gegen bekannte Regeln (z.B. vorliegende Wettbewerbsordnung, Ausschreibung oder Ausführungsbestimmungen) sind nicht zulässig.

11 Wettbewerbsleitung und Jury

- 11.1** Die Wettbewerbsleitung besteht aus dem Wettbewerbsleiter und dem Sportleiter. Diese dürfen bei Deutschen und Qualifikationsmeisterschaften nicht gleichzeitig Teilnehmer in diesem Wettbewerb sein.
- 11.2** Die Jury besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mitglieder der Jury dürfen nicht in der Wettbewerbsleitung oder als ihre Berater tätig und auch nicht Teilnehmer oder Mitglied des Ausrichtervereins sein.
- 11.3** Das Referat Sport bestimmt in Abstimmung mit den Ausrichtern die Jury auf Deutschen Meisterschaften, sowie die Jury-Vorsitzenden auf den übrigen Wettbewerben.
- 11.4** Der Wettbewerbsleitung kann beratend zur Verfügung stehen: der meteorologische Berater, der Leiter der Auswertung, je teilnehmender Klasse ein gewählter Sprecher der Teilnehmer und das Sicherheitskomitee.
Es können Aufgaben in Personalunion wahrgenommen werden.

11.5 Die Sprecher der Teilnehmer (Pilotsprecher) vertreten die Interessen der Teilnehmer und Mannschaften. Sie haben gemeinsam oder allein Vorschlagsrecht bei den Beratungen der Wettbewerbsleitung. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Sie nehmen keine organisatorischen Aufgaben im Wettbewerb wahr.

11.6 Aufgaben der Jury

11.6.1 Die Jury berät und entscheidet über Proteste nach Anhörung aller Betroffenen. Die Beratung der Jury kann auch im Rahmen einer Telefon-/Videokonferenz oder auf elektronischem Wege erfolgen. An den Beratungen der Jury können Nichtmitglieder nur auf Einladung teilnehmen.

11.6.2 Die Entscheidungen der Jury sind endgültig und nicht anfechtbar. Sie sind schriftlich zu begründen und innerhalb 24 Stunden nach Eingang des Protests den Teilnehmern mitzuteilen, sofern nicht triftige Gründe dem entgegenstehen.

11.6.3 Entscheidungen der Jury dürfen nur ein Pro oder Kontra auf Basis der gültigen Wettbewerbsregeln zum Gegenstand des Protests haben. Nachträgliche Korrekturen der Regeln oder der Ausführungsbestimmungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

11.6.4 Die Jury bestätigt nach Erledigung aller eventuell anhängigen Proteste, frühestens jedoch nach Ablauf der Beschwerdefrist für die letzte Wertung die Endergebnisse, die damit endgültig sind, und teilt dies schriftlich der Wettbewerbsleitung mit.

12 Siegerehrung

12.1 Den Abschluss der Segelflugmeisterschaften bildet die Siegerehrung. Sie sollte am Vormittag nach dem letzten Wettbewerbstag stattfinden. Die Anwesenheit aller Teilnehmer ist Pflicht. Befreiungen von der Siegerehrung aus dringenden Gründen kann die Wettbewerbsleitung erteilen.

12.2 Bei der Siegerehrung sind die endgültigen Ergebnisse der Meisterschaft bekanntzugeben. Laufen zum Zeitpunkt der Siegerehrung noch Beschwerde- oder Protestfristen kann auch eine vorläufige Siegerehrung abgehalten werden.

12.3 Sieger in jeder Klasse sind die Piloten mit der höchsten Gesamtpunktzahl in ihrer Klasse, die sich aus der Addition der Punkte für jeden Wettbewerbstag errechnet. Dem Sieger einer Klasse bei Deutschen Segelflugmeisterschaften wird der Titel „Deutscher Segelflugmeister“ verliehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffern 2.1 und 8.1 erfüllt sind

12.4 Bei den Doppelsitzern wird die Crew geehrt, die die meisten Wertungstage geflogen ist. Bei mehreren Crews mit gleich vielen Wertungstagen entscheidet der gemeldete Pilot.

12.5 Zum Abschluss der Deutschen Segelflugmeisterschaften wird die neue Nationalmannschaft nach SWO Anlage A ermittelt. Die Mitglieder der jeweiligen Segelflug-Nationalmannschaft werden vorgestellt, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Vorstand der Bundeskommission Segelflug.

13 Wertungsverfahren für Punktwertung

13.1 Allgemeines

- 13.1.1 Das Wertungsverfahren orientiert sich am 1.000-Punkte-Wertungssystem gemäß Sporting Code 3 Annex A. Für fehlende Festlegungen bzw. im Zweifelsfall gilt der aktuelle Annex A.
- 13.1.2 Die Bewertung wird in Punkten ausgedrückt. Die höchste erreichbare Tageswertung beträgt 1.000 Punkte. Die jedem Teilnehmer zugeteilten Punkte werden in ganzen Zahlen ausgedrückt, ab dem Wert 0,5 wird aufgerundet.
- 13.1.3 Bei Punktgleichheit gilt gleiche Platzierung.
- 13.1.4 Wertungsstrecken und Abflugzeit/Zielzeit werden aus den Flugrekorder-Daten ermittelt. Zeiten werden auf ganze Sekunden und Strecken auf 0,1 km genau ermittelt.

13.2 Bezeichnungen und Formelzeichen

Die Parameter, mit denen die Berechnung der Wertungstage erfolgt, sind:

T_d	Mindestaufgabenzeit (Für AATs wird T_d im Briefing festgelegt; für RT: $T_d = 0$) in Stunden
D_m	Indexbereinigte Mindestdistanz zur Validierung des Tages, $D_m = 100$ km (Clubklasse), 120 km (Std, 15m, Doppelsitzer) bzw. 140km (18m, OK).
$n1$	Anzahl der Teilnehmer, die eine indexbereinigte Distanz (D_h) von mindestens D_m erreichen
$n2$	Anzahl der Zielländer mit mehr als 2/3 der schnellsten indexkorrigierten Geschwindigkeit des Tages (V_o)
N	Anzahl der Teilnehmer, die an diesem Tag vom Wettbewerbsflugplatz gestartet sind (unabhängig davon, ob sie abgeflogen sind)
I_o	Niedrigster Index (I) aller Teilnehmer
D_o	Größte indexkorrigierte Distanz (D_h) des Tages in km
V_o	Größte indexkorrigierte Wertungsgeschwindigkeit (V_h) eines Zielländers am jeweiligen Tag in km/h
T_o	Aufgabenzeit (T) des Piloten mit der Wertungsgeschwindigkeit $V_h = V_o$ in Stunden. Im Fall eines Gleichstandes zählt die kürzere Zeit
P_m	Maximal erreichbare Punkte des Tages, vor Anwendung von F und F_{CR}
P_{dm}	Maximal erreichbare Distanzpunkte des Tages, vor Anwendung von F und F_{CR}
P_{vm}	Maximal erreichbare Geschwindigkeitspunkte des Tages, vor Anwendung von F und F_{CR}
F	Tagesfaktor
F_{CR}	Faktor zur Erfüllung der Aufgabe
Tag	Ist ein Tag kein gültiger Wertungstag (siehe 13.4.1) erhalten alle Teilnehmer 0 Punkte. Strafpunkte können gemäß 10.5.2 vergeben werden.

Die Parameter für die Wertung der einzelnen Piloten sind:

D	Wertungsdistanz des jeweiligen Teilnehmers (Definiert in 6.2.1b) für RT und in 6.2.2b) für AAT) in km
D_M	Klassenabhängige Mindestdistanz für maximale Punktzahl
I	Index des Piloten, sofern mit Index gewertet wird; andernfalls $I = 1$
D_h	Indexkorrigierte Wertungsdistanz des Teilnehmers ($D_h = D / I$)
T	Aufgabenzeit des Teilnehmers bei Vollendung der Aufgabe (Definiert in 6.2.1 für RT und in 6.2.2 für AAT)
P_d	Distanzpunkte des jeweiligen Teilnehmers
V	Wertungsgeschwindigkeit eines Zielländers ($V = D / T$) in km/h
V_h	Indexkorrigierte Wertungsgeschwindigkeit des Zielländers ($V_h = D / T / I$)
P_v	Geschwindigkeitspunkte des Zielländers
S	Tagespunktzahl des Teilnehmers

Anmerkung: Daraus folgt, dass *Indexkorrekturen* (nur möglich in der Club- und Doppelsitzer-Klasse) bei *Zielländern* nur auf die *erzielte Geschwindigkeit*, bzw. bei *Außenländern* auf die *erreichte Distanz* angewendet werden. Die erreichte Geschwindigkeit oder Distanz wird dabei durch den Index des jeweiligen Segelflugzeuges dividiert.

Anmerkung für Auswerter: Um eine repräsentative vorläufige Wertung zu erhalten, werden bis zum Wertungsschluss Teilnehmer ohne Wertung wie Zielländer mit $D_h \geq D_m$ und $V_h = V_o$ gewertet, aber ohne, dass sie in der Wertung erscheinen.

13.3 Index

Werden Indexfaktoren benutzt (immer in nur möglich in der Club- und Doppelsitzer-Klasse, auf Qualifikationsmeisterschaften in allen Klassen), so werden diese vor jeglicher anderen Punkteberechnung angewandt:

- bei „Zielländern“ einer Geschwindigkeitsaufgabe nur auf die erzielte Geschwindigkeit,
- bei „Außenländern“ einer Geschwindigkeitsaufgabe auf die erreichte Strecke.

Die erreichte Geschwindigkeit oder Strecke wird durch den Index I des jeweiligen Segelflugzeuges dividiert.

13.4 Wertungstag

13.4.1 Die Bedingungen für einen Wertungstag sind erfüllt, wenn jedem Teilnehmer in der jeweiligen Klasse eine Startgelegenheit geboten wurde und wenn mehr als 25 % der Teilnehmer (n_1 nach Ziffer 13.2.) mit einem gültigen Start (nicht Abflug!) eine Mindestdistanz von 100 km (Clubklasse), 120 km (Std, 15m, Doppelsitzer) bzw. 140km (18m, OK) erzielen (**nach** Anwendung eines eventuellen Index).

Die Höchstzahl der zu vergebenen Punkte P_m (ohne Gewichtung mit den Faktoren F/F_{CR}) ist der **geringste der drei Werte**:

$$P_m = 1000 \quad \text{oder}$$

$$P_m = 1250 \cdot (D_o/D_M) - 250 \quad \text{oder}$$

bei Geschwindigkeitswertung aufgrund von „Zielländern“ auch

$$P_m = (400 \cdot T_o) - 200$$

Die maximale Punktzahl für den Tag ist kleiner als 1.000, wenn die Aufgabe bzw. die maximal gewertete Distanz kleiner als 250 km (Clubklasse), 300 km (Std, 15m, Doppelsitzer) bzw. 350 km (18m, OK) ist oder die Wertungszeit des Tagessiegers weniger als 3 Stunden beträgt.

13.4.2 Die addierten Distanz- und Geschwindigkeitspunkte werden mit dem **Tagesfaktor F** und dem **Faktor zur Aufgabenerfüllung F_{CR}** multipliziert, um die Tages-Punkte S zu ermitteln. Diese (mit dem Faktor F und F_{CR} gewichteten) Tages-Punkte S bestimmen die Wertung für den Tag.

$$F = \text{der kleinere Wert von } 1 \text{ oder } 1,25 \cdot (n_1/N)$$

$$F_{CR} = \text{der kleinere Wert von } 1 \text{ oder } 1,2 \cdot (n_2/n_1) + 0,6$$

Die erzielten Punkte werden durch den Tagesfaktor F reduziert, wenn weniger als 80 % der an dem Tag gestarteten Teilnehmer weiter als indexkorrigierte klassenabhängige Mindestdistanz D_m fliegen.

Der Faktor zur Aufgabenerfüllung reduziert die Punkte, sofern weniger als 1/3 der Teilnehmer, die weiter als D_m geflogen sind, die Aufgabe mit einer Geschwindigkeit $> 2/3 V_o$ vollenden.

13.5 Wertung von Geschwindigkeitsaufgaben (RT / AAT)

Tagesparameter:

Maximale Geschwindigkeitspunkte: $P_{vm} = 2/3 (n_2 / N) \cdot P_m$

Maximale Distanzpunkte: $P_{dm} = P_m - P_{vm}$

Geschwindigkeits- und Distanzpunkte für

a) jeden Zielländer:

$$P_v = P_{vm} \cdot (V_h - 2/3 V_o) / (1/3 V_o)$$

$$P_v = 0 \quad \text{wenn } V_h < 2/3 V_o$$

$$P_d = P_{dm}$$

b) jeden Außenländer:

$$P_v = 0$$

$$P_d = P_{dm} \cdot (D_h / D_o)$$

Tages-Punkte für jeden Teilnehmer:

$$S = F \cdot F_{CR} \cdot (P_v + P_d)$$

Wenn nahezu alle Teilnehmer im Ziel landen, wird ein Teilnehmer mit 2/3 der besten Geschwindigkeit ca. 1/3 der max. Punkte erhalten. Alle Außenländer werden weniger Punkte im Verhältnis zu der von ihnen geflogenen Distanz erhalten.

Daraus folgt auch, dass die Wertungsdifferenz auf max. 4 Punkte pro km und max. 11 Punkte pro Minute begrenzt ist.

13.6 Strafen

Jegliche Strafpunkte werden von den Wertungspunkten des Teilnehmers nach deren Berechnung abgezogen. Disqualifizierte Flüge erhalten null Punkte, bleiben aber in der Punktberechnung des Wertungstages.

14 Glossar

14.1 Die Ausführungsbestimmungen und die örtlichen Verfahren beschreiben die relevanten Abläufe vor Ort und ergänzen diese Regeln. Bestandteile dieses Regelwerks müssen nicht wiederholt werden. Nur Abweichungen sind aufzuführen.

14.2 In diesem Dokument sind die Worte „müssen“, „sind“ und „dürfen nicht“ obligatorische Anforderungen; „Sollte“ zeigt eine Empfehlung an; „Kann“ zeigt, was erlaubt ist; und „wird“ zeigt an, was passieren wird.

14.3 Das Geodätische Datum WGS84 muss für alle Breiten- und Längendaten gesetzt werden, die registriert und nach dem Flug zum Zweck der Analyse übertragen werden. Für die Ermittlung der Strecken auf Basis der gemessenen Koordinaten wird als „Erdmodell“ **eine Kugel mit dem Radius von 6.371,0 km ein WGS84 Ellipsoid verwendet.**